

(4) Beabsichtigen die zuständigen Organe des Empfangsstaates, an Bord eines Schiffes des Entsendestaates, das sich in den Hoheitsgewässern des Empfangsstaates befindet, Besichtigungen, Untersuchungen oder Zwangsmaßnahmen durchzuführen, haben sie die konsularische Amtsperson vorher zu benachrichtigen, damit sie anwesend sein kann. Diese Benachrichtigung muß Datum und Uhrzeit enthalten. War die konsularische Amtsperson nicht anwesend, kann sie sich an die zuständigen Organe wenden, von denen sie alle erforderlichen Auskünfte über die durchgeführten Handlungen erhält. Dies gilt auch, wenn der Kapitän oder ein anderes Besatzungsmitglied verhört werden sollen wegen Angelegenheiten, die das Schiff des Entsendestaates betreffen.

(5) In dringenden Fällen oder wenn die Untersuchung auf Antrag des Kapitäns erfolgt, ist die konsularische Amtsperson unverzüglich zu benachrichtigen. Auf ihren Antrag wird sie dann auch über die in ihrer Abwesenheit durchgeführten Untersuchungsmaßnahmen unterrichtet.

(6) Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung bei den üblichen Zoll-, Grenz-, Hygiene- und Hafensicherheitskontrollen.

(7) Dieser Artikel gilt nicht für Kriegsschiffe.

Artikel 45

(1) Erleidet ein Schiff des Entsendestaates in den Territorial- oder Binnengewässern des Empfangsstaates Schiffbruch, strandet es oder hat es eine andere Havarie, so benachrichtigen die zuständigen Organe des Empfangsstaates unverzüglich die konsularische Vertretung über die getroffenen oder geplanten Maßnahmen zur Rettung der Passagiere, des Schiffes und der Ladung. Die konsularische Amtsperson kann dem Schiff, der Besatzung und den Passagieren jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Rettung der Ladung und zur Instandsetzung des Schiffes treffen. Sie kann auch die Organe des Empfangsstaates ersuchen, solche Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Ist der Reeder, der Kapitän oder irgendeine andere hierzu befugte Person nicht in der Lage, die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Verwaltung des Schiffes und seiner Ladung zu treffen, kann eine konsularische Amtsperson im Namen des Schiffreeders alle Maßnahmen ergreifen, die dieser zu demselben Zwecke hätte veranlassen können.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten auch für alle Gegenstände, die Bürgern oder juristischen Personen des Entsendestaates gehören, von einem Schiff stammen und an der Küste des Empfangsstaates oder in deren Nähe gefunden oder in einen Hafen des Konsularbezirkes gebracht wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates leisten der konsularischen Amtsperson den nötigen Beistand für alle im Zusammenhang mit Havarien des Schiffes zu treffenden Maßnahmen.

(5) Das von einer Havarie betroffene Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und seine Vorräte an Bord sind im Empfangsstaat von Zöllen befreit, es sei denn, sie sind zur Verwendung oder zum Verbrauch in diesem Staat bestimmt.

Artikel 46

(1) Eine konsularische Amtsperson hat unter Beachtung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber den zivilen Luftfahrzeugen des Entsendestaates und deren Besatzungen. Sie kann diesen Luftfahrzeugen und deren Besatzungen Hilfe leisten.

(2) Die Artikel 44 und 45 gelten für die zivilen Luftfahrzeuge entsprechend.

Artikel 47

(1) Die konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat die in den Rechtsvorschriften des Entsendestaates für konsularische Amtshandlungen vorgesehenen Gebühren erheben.

(2) Die entsprechend Absatz 1 vereinnahmten Beträge sind im Empfangsstaat von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit.

(3) Bei der Benutzung von Verbindungsmitteln gelten für die konsularische Vertretung die gleichen Tarife wie für die diplomatische Vertretung.

Artikel 48

(1) Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen auch andere konsularische Funktionen wahrnehmen, soweit sie nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widersprechen.

(2) Die konsularische Vertretung des Entsendestaates kann mit Einverständnis des Empfangsstaates die Ausübung konsularischer Funktionen im Empfangsstaat für einen dritten Staat übernehmen.

Kapitel V Schlußbestimmungen

Artikel 49

(1) Alle Mitglieder des konsularischen Personals, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in dessen innere Angelegenheiten einzumischen.

(2) Die konsularischen Räumlichkeiten dürfen nicht in einer Weise genutzt werden, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen unvereinbar ist oder den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 50

Die Mitglieder des konsularischen Personals haben die im Empfangsstaat geltenden Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung einzuhalten.

Artikel 51

Familienangehörige einer konsularischen Amtsperson und eines Mitgliedes des konsularischen Personals, die Bürger des Empfangsstaates sind oder ihren ständigen Wohnsitz in diesem Staat haben oder dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben, genießen nicht die in diesem Vertrag festgelegten Privilegien und Immunitäten. Das gilt auch für ein Mitglied des konsularischen Personals, das Bürger des Empfangsstaates ist oder das seinen ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat oder dort die oben genannte Tätigkeit ausübt, mit Ausnahme der in Artikel 15 Absatz 1 vorgesehenen Aussageverweigerung über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

Artikel 52

(1) Dieser Vertrag gilt auch für die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch die diplomatische Vertretung.

(2) Die Namen der Mitglieder der diplomatischen Vertretung, denen konsularische Funktionen übertragen werden, sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren.

(3) Die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten der in Absatz 2 genannten Mitglieder der diplomatischen Vertretung richten sich nach den Bestimmungen der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961.

Artikel 53

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Rom.

Artikel 54

Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und behält seine Gültigkeit, bis ihn eine der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsparteien dieses Übereinkommen unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Ausgefertigt in Berlin am 27. Januar 1983 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und italienischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**

Oskar Fischer

**Für die
Italienische Republik**

Dr. Emilio Colombo